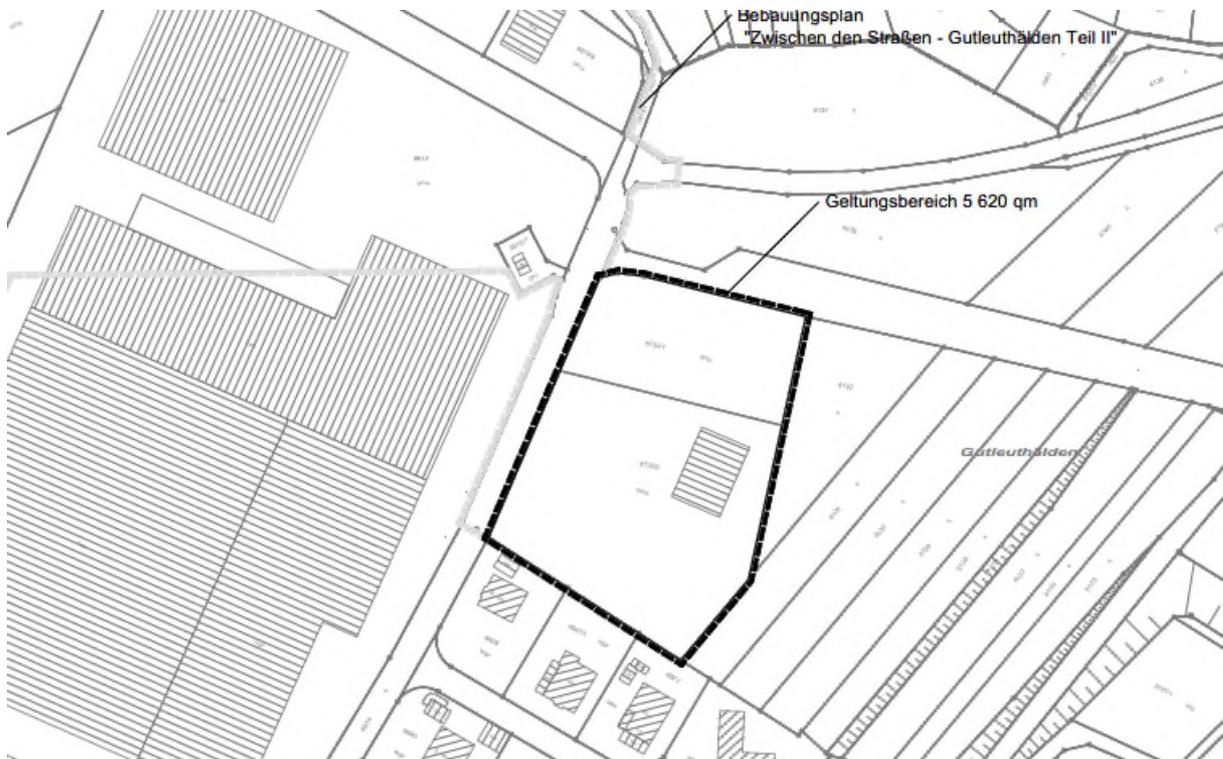


## Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

### Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen den Straßen – Gutleuthälden Teil II“ und der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Zwischen den Straßen – Gutleuthälden Teil II“, Ortsteil Oberschopfheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.07.2025 den Bebauungsplan „Zwischen den Straßen – Gutleuthälden Teil II, 2. Änderung“ nach § 10 BauGB und der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Zwischen den Straßen – Gutleuthälden Teil II, 2. Änderung“, mit gemeinsamer Begründung, als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen den Straßen – Gutleuthälden Teil II“ und der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze:



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan „Zwischen den Straßen – Gutleuthälden Teil II, 2. Änderung“ und die zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Zwischen den Straßen – Gutleuthälden Teil II, 2. Änderung“ in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan einschließlich Begründung bei der Gemeinde Friesenheim, Rathaus II, - Bauamt -, Zimmer Nr. 02.03., Friesenheimer Hauptstraße 71, 77948 Friesenheim, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen unter: [www.friesenheim.de](http://www.friesenheim.de) – Wirtschaft & Bauen – Bauen und Wohnen – Bebauungspläne – Ortsteil Oberschopfheim – 2. Änderung Bebauungsplan “Zwischen den Straßen – Gutleuthälden Teil II“ zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 und 5 GemO).

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Friesenheim, 07.08.2025

Erik Weide  
Bürgermeister